



FISCHERVEREIN
BOSWIL

STATUTEN

Präambel

Alle männlichen Begriffe beziehen sich auf männliche wie weibliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „Fischerverein Boswil“ besteht ein Verein mit Sitz in Boswil.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein fördert die sinnvolle Freizeitbeschäftigung, die Pflege der Fischerei Feldenmoos Boswil, sowie die Kameradschaft.

Im Weiteren bezweckt er:

- Förderung des „fairen“ Fischens
- die Übernahme von weiteren geeigneten Fischereien
- die Hege und Pflege der Fischbestände
- die Bekämpfung von Gewässerverschmutzungen und von negativen Auswüchsen des Fischfanges
- Durchführung von geselligen Anlässen
- Jugendförderung

Der Verein kann sich als selbständige Sektion Fischereiverbänden (z. Bsp. dem Kantonalverband) oder anderen Organisationen, die seinen Bestrebungen entsprechen, anschliessen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 - Mitgliedschaft

Der Beitritt in den Verein steht jedem Bürger oder Einwohner von Boswil oder jedem Einwohner von Kallern offen.

Bei Wegzug aus den Gemeinden Boswil oder Kallern kann die Mitgliedschaft beibehalten werden.

Aktivmitglieder

In den Verein kann aufgenommen werden, wer im Aufnahmejahr das Alter 14 erreicht.

Mitglieder, welche an den Gewässern des Fischervereins Boswil fischen wollen, müssen im Besitz sein des SaNa's (Sachkundenachweis Fischerei) und eines gültigen Patentes des Fischervereins Boswil.

Jugendmitglieder

In die Jungfischerguppe des Vereins kann ein Jugendmitglied aufgenommen werden, welches im Aufnahmejahr das Alter von 10 Jahren erreicht und Bürger oder Einwohner von Boswil oder Einwohner von Kallern ist. Die Jugendmitglieder haben begrenzte Rechte und Pflichten: Sie dürfen an den durch den Vorstand festgelegten Daten unter Aufsicht im Feldenmoos fischen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Das Jugendmitglied kann in der Jugendgruppe bis zum Ende des Jahres teilnehmen, in welchem es 15 Jahre alt wird. Danach erfolgt automatisch der Austritt aus der Jugendgruppe. Eine Aktivmitgliedschaft wird auf Wunsch des Jugendmitgliedes durch den Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich in außerordentlicher Weise um das Wohl des Vereins oder im persönlichen Einsatz für den Vereinszweck verdient gemacht haben können, auf Antrag des Vorstandes, durch die GV um Ehrenmitglied ernannt werden. Sie genießen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keine Beiträge.

Gönner

Als Gönner können Privatpersonen wie juristische Personen dem Verein beitreten.

Der Gönnerbeitrag ist mindestens gleich hoch wie der ordentliche Beitrag für Aktivmitglieder.

Die Gönner werden in geeigneter Form über das Vereinsleben informiert. Gönner werden zu den öffentlichen Vereinsanlässen eingeladen.

Gönner haben keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Wird der Gönnerbeitrag nicht innerhalb der eingeräumten Frist bezahlt, erlischt die Gönnerschaft automatisch.

Artikel 4 – Aufnahme

Antragsteller für die Mitgliedschaft im Verein werden zur GV eingeladen und durch die GV aufgenommen.

Artikel 5 - Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.

Artikel 6 - Ausschluss

Bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins kann die GV auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen.

Beim Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation und Leitung

Artikel 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisoren
4. Fischereiaufseher

Artikel 8 – Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich in einem der ersten 2 Monate statt.

Die GV wird durch den Vorstand einberufen.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor.

Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der GV unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen.

Anträge zuhanden der GV sind spätestens 10 Tage vor Abhaltung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Stimmrecht

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Außerordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt überdies zusammen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung mit schriftlich begründetem Antrag verlangen.

Artikel 9 – Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Revisoren und der Fischereiaufseher
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung der geschäftsleitenden Organe
- Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten und der Fischereiaufseher
- Beschlussfassung über die vom Vorstand beantragten Mitgliederbeiträge sowie die Kosten des Patentes (Fischereikarte)
- Aufnahme oder Ausschluss von Aktivmitgliedern
- Änderungen der Statuten und des Fischereireglementes
- Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten und Richtlinien vorbehalten sind.

Artikel 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird jährlich gewählt oder bestätigt.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Präsident bzw. der Vizepräsident führt kollektiv mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung des Vereins notwendig und nützlich und nicht ausdrücklich der GV vorbehalten ist.

Der Vorstand resp. der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Insbesondere erstellt und aktualisiert der Vorstand das Fischerei-reglement zuhanden der GV.

Der Vorstand besorgt und überwacht die Fischeinsätze.

Artikel 11 – Kontrollstelle

Als Kontrollstelle werden jeweils drei Revisoren durch die GV für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Die Revisoren sind verantwortlich für die Kontrolle der Rechnung und erstatten der GV Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

IV. Vereinsvermögen – Rechnungswesen

Artikel 12 – Vereinsvermögen/Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Ist im Falle einer Auflösung des Vereins kein Vereinsvermögen mehr vorhanden, gilt: Sämtliche Mitglieder des Fischereivereins beziehungsweise die natürlichen Personen haften solidarisch, maximal bis zum achtfachen Betrag des jährlichen Pachtzinses, für die sich aus dem Pachtverhältnis und der Fischereigesetzgebung ergebenden Verpflichtungen ⁽¹⁾.

Artikel 13 – Einnahmen/Mitgliederbeiträge

Die Einnahmen bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen, Schenkungen, Spenden
- Erträgen aus Anlässen

Jahresbeiträge

Die Beiträge (Mitgliederbeitrag/Fischereikarte) für Aktivmitglieder, Jugendmitglieder und Gönner werden auf Antrag des Vorstandes an der GV festgelegt.

Der volle Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes, d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro Rata.

Vorstandsmitglieder, Fischereiaufseher und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages (Mitgliederbeitrag/ 1. Fischereikarte) befreit. Hingegen müssen sie eine allfällige Zusatzkarte gemäss Art. 5 des Fischereireglements zum selben Preis erwerben, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird ⁽¹⁾.

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

V. Verschiedenes

Artikel 14 – Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und das Fischereireglement sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

Artikel 15 – Versicherungen

Der Verein haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von allfälligen Schadenersatzansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Artikel 16 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer General-versammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Das Vermögen fällt zu treuen Händen an die Gemeinde Boswil.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 17 – Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 20. Februar 2026 genehmigt. Sie ersetzen alle vorherigen Statuten und treten ab sofort in Kraft. Die Änderung des Wortlauts in Artikel 3 - Aktivmitglieder wurde an der Generalversammlung vom 20. Februar 2026 genehmigt.

Artikel 18 – ZGB und Gerichtsstand

Für in den Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Vorschriften gemäss ZGB Art. 60-79.

Gerichtsstand ist Boswil, resp. Muri.

Boswil, 5. März 2026

Fischerverein Boswil

Der Präsident:

Der Aktuar:



Philipp Keusch



Peter Waltenspül